



Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Ordnungsamtsleitungen der
Städte und Gemeinden im
Landkreis Osnabrück
Feuerwehren im Landkreis Osnabrück
Kreiskommando

Der Landrat

**Fachdienst Ordnung
Ordnung-Brandschutz-Rettungs-
dienst**

Datum: 12.03.2020
Zimmer-Nr.: 4116
Auskunft erteilt: Herr Wübbolding

Durchwahl:
Tel. (05 41) 5 01- 4116
Fax (05 41) 5 01- 64116
eMail: klaus.wuebbolding@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
5.3-10

Informationen zum Ausbildung- und Übungsdienst der Kreisfeuerwehreinheiten im Zusammenhang mit der Coronainfektionslage

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden,

seit der letzten Information des Landkreises hat sich die Lage zum Coronavirus weiterentwickelt.

Überwiegend sind die geplanten Jahreshauptversammlungen von Ihnen verschoben worden. Teilweise ist der Feuerwehrdienst auf das Einsatzgeschehen begrenzt.

Für alle Verantwortlichen gilt weiter, dass oberstes Ziel der Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sein muss. Daneben gilt weiterhin die sog. Containment-Strategie, d.h. Eindämmung der Infektion, Ermittlung der Kontaktpersonen, Quarantäne) um eine weitere Ausbreitung zu verhindern, bzw. zu verlangsamen.

Aus diesen Gründen hat sich der Landkreis in Abstimmung mit dem Kreiskommando zu folgenden Maßnahmen entschieden:

➤ **Ausbildungsbetrieb:**

Der aktuelle Ausbildungsbetrieb an den Feuerwehrtechnischen Zentralen wird vorübergehend eingestellt.

Begründung: Auch wenn die Möglichkeit, sich mit dem Coronavirus während der Ausbildungsbetriebes zu infizieren, als gering eingestuft wird, überwiegt das Restrisiko einer Infektion und deren Folgen für die Einsatzfähigkeit einer Feuerwehr. Die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren werden von einer vorübergehenden Einschränkung des Ausbildungsbetriebes nicht in ihrer Einsatzfähigkeit wesentlich eingeschränkt.

...

➤ **Atemschutzbelastungsübungen:**

Atemschutzbelastungsübungen werden weiterhin durchgeführt

Begründung: Um als Atemschutzgeräteträger in den Einsatz gehen zu dürfen, ist der Tauglichkeitsnachweis eine zwingende Voraussetzung. Je nach Länge der aktuellen Lage kann so in den Feuerwehren eine Lücke der unter Atemschutz einsetzbaren Kräfte entstehen. Das Infektionsrisiko ist ebenfalls, wie bei der Ausbildung, als gering zu bewerten. Dennoch soll unter Beachtung der Hinweise des Fachbereichs Feuerwehren der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) darauf geachtet werden, dass nur die Kameraden jeweils einer Feuerwehr die Atemschutzübungsstrecke gleichzeitig benutzen.

Parallel dazu wird derzeit geklärt, ob die Vorschriften der FwDV 7 über die Fristen zur Durchführung der Belastungsübung in der jetzigen Lage verlängert werden können. Das Ergebnis teile ich Ihnen dann umgehend mit.

➤ **Versammlungen/Veranstaltungen der Kreiseinheiten (Bereitschaften, technische Einheiten, IuK, Stab TEL)**

Zurzeit werden keine Dienst- oder Übungsabende oder Versammlungen durchgeführt.

Begründung: Die Besetzung der Kreiseinheiten setzt sich aus den Mitgliedern verschiedenen Ortsfeuerwehren zusammen. Wir folgen damit der Empfehlung des DGUV, dass Ausbildungs- und Übungsdienste nur innerhalb der jeweiligen Einheit durchgeführt werden sollen. Eine mögliche Querinfektion oder Verschleppung soll so verhindert werden. Der Einsatzdienst findet natürlich weiterhin statt.

➤ **Überprüfung von Atemschutzgeräten an den FTZen**

Atemschutzmasken und Lungenautomaten werden nur noch zur Prüfung angenommen, wenn sie verschweißt abgegeben werden.

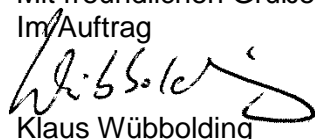
Begründung: In der Regel werden nur unbenutzte, gereinigte und verschweißte Atemschutzmasken und Lungenautomaten zur Prüfung bei der FTZ abgegeben. Dennoch kommt es gelegentlich vor, dass Material direkt aus dem Einsatzgeschehen zur Prüfung abgegeben wird. Um eine mögliche Kontaminationsverschleppung zu vermeiden, sollten daher nur in einer Plastiktüte verschweißte Masken und Lungenautomaten abgegeben werden. Sollte es trotzdem notwendig sein, benutztes Material abzugeben, sollte dies ebenfalls verschweißt und deutlich gekennzeichnet an den FTZen abgegeben werden.

Die Aufgeführten Regelungen gelten nur für die Zuständigkeiten des Landkreises Osnabrück. Welche Dienste und Versammlungen auf Ortsebene durchgeführt werden, obliegt der jeweiligen örtlichen Entscheidung.

Zu Information füge ich diesem Schreiben weitere Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Klaus Wübbolding